

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB

Rev. 01 / 03.11.2023

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für unsere Bestellungen und die von uns in Auftrag gegebenen Leistungen, z.B. Dienstleistungen, Werkverträge, Geschäftsbesorgungen und sonstige Leistungen, gelten ergänzend zu den individuellen Vertragsvereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns, dem Lieferanten und sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend Lieferant genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung auch für alle zukünftigen Verträge.

§ 2 Angebote, Bestellungen und Änderungen

(1) Die Ausarbeitung von Angeboten, Vorstudien, Mustern und ähnlichen Leistungen erfolgt für uns grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt auch für Besuche des Lieferanten. Wir sind nicht zur Auftragserteilung verpflichtet. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist mindestens sechs Wochen an sein Angebot gebunden.

(2) An Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich und kostenlos an uns zurück zu senden.

(3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.

(4) Die Annahme unserer Bestellung(en) hat binnen einer Woche nach Zugang und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und Preisen zu erfolgen. Bis zum Eingang der vorgenannten Annahmeerklärung des Lieferanten sind wir berechtigt, unsere Bestellung jederzeit zu widerrufen. Von der Bestellung abweichende Preis- und Lieferzeitangaben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang. Die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

(5) Jede Bestellung ist in zu führender Korrespondenz getrennt zu behandeln. In allen Schriftstücken, wie Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Lieferscheine etc., sind unsere komplette Bestellnummer, unsere Geschäftsnummer sowie das Datum der Bestellung detailliert aufzuführen.

(6) Bei Zeichnungs- oder Formänderungen durch den Lieferanten trägt dieser das Risiko einer Nichtabnahme der Ware sowie aller dadurch verursachten Mängel und Schäden. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

(7) Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir vor Ausführung der Bestellung in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Bedenken gegen die von uns gewünschten Änderungen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Kann keine Einigung erzielt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Der Lieferant erhält in diesem Fall für einen nachgewiesenen Mehraufwand eine zu vereinbarende Erstattung. Der Lieferant ist ohne Absprache mit uns nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

(8) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellangaben (Produktspezifikationen) im Hinblick auf die Verwendung für die eigene Lieferung oder Leistung auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen haben uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

(9) Eine Weitergabe unseres Auftrages an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Zuwiderhandlungen können wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - vom Vertrag zurücktreten.

§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungen, Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, Forderungsabtretung sowie Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Preise verstehen sich geliefert, verzollt, frei unserem Werk oder frei dem jeweils vertraglich vereinbarten Lieferort nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2020. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Höchstpreis. Er kann unterschritten, nicht aber überschritten werden. Die Preise sind ansonsten fest und bindend. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit sie anfällt. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Berechnung von Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt, hat volle Gutschrift zu erfolgen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(2) Rechnungen sind sofort nach Lieferung für jede Bestellung gesondert nach den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechend zu erteilen und uns in einfacher Ausfertigung unter Angabe des Bestelldatums, unserer Bestellnummer und soweit in unserer Bestellung angegeben unserem Besteller und dem Bestellgrund an unsere E-Mailadresse: rechnung@imo-gmbh.com zu senden. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit.

(3) Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Liefertermin, frühestens vom Eingangstag von Ware und Rechnung, je nachdem, welcher der spätere Termin ist, an. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf unser Rückrecht keinen Einfluss. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, leisten wir ausschließlich gebührenfreie Zahlungen in Euro im Sepa Raum Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Scheck und zwar erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei zulässigen Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Beanstandungen und Rügen hinsichtlich der Liefergegenstände berechtigen uns, fällige Zahlungen im angemessenen Umfang zurückzuhalten.

(4) Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der Skontovereinbarung, mindestens aber bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto und bis zu 30 Tagen netto. Maßgeblich für diese Frist ist der Tag der Lieferung oder die spätere Inrechnungstellung.

(5) Ein Zahlungsverzug durch uns ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ersatzansprüche werden im Übrigen auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

(6) Sofern mit dem Lieferanten Vorauszahlungen vereinbart werden, ist von diesem, Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung, eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank von der Rechnung gekürzt. Die Geltendmachung etwaiger Verzugsschäden durch uns wird in ihrer Höhe von dieser Abzugsregelung nicht berührt.

(7) Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

(8) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise mit uns einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen der vorherigen Regelung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl unwirksam. Wir können mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

(9) Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 4 Liefertermine, Lieferfristen, Verzug

(1) Vereinbarte Termine und Fristen in Bestellungen und Abrufen sind verbindlich. Lieferzeiten laufen vom Datum der Bestellung ab. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen und Terminen ist der Eingang der Lieferung in unseren Werken oder der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung mit uns zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Der Lieferant hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung oder der Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

(2) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

(3) Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine Fristsetzung durch uns ist dann entbehrlich, wenn unsere eigene Terminbindung dies erfordert, weil mit der Ablehnung der Vertragserfüllung durch unseren Kunden zu rechnen ist. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten sind jeweils ausgeschlossen. Bei Rücktritt können wir Teillieferungen gegen Gutschrift behalten. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Lieferanten sind wir zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei unverschuldeter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Belieferung wegen eigener Terminbindung dies erfordert.

(4) Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Lieferwertes bzw. der Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10% des Netto-Lieferwertes bzw. der Leistung und vom Vertrag zurück zu treten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

(5) Bei Lieferverzug des Lieferanten sind wir zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

(6) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(7) Schadenersatzansprüche wegen von uns verschuldeter verzögerter Abnahme beschränken sich im Falle von leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(8) Wenn Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, die den Lieferanten an der termingemäßen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen. Schäden, die aufgrund verzögerter, unterbliebener oder unvollständiger Benachrichtigung entstehen, sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.

§ 5 Versand, Transport, Verpackung, Gefahrübergang, Ursprungsnachweis

(1) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich „geliefert verzollt“ nach der Klausel DDP der INCOTERMS 2020. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellangaben anbringen. Die angelieferten Waren müssen jeweils von den – meist handelsüblichen – notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung bei uns ermöglichen.

(2) Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos-Nr., angegeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis „hier Lieferschein“. Bei Importlieferungen ist – je nach Versandart und Lieferland – die Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheinen, Zollversandscheinen, Ursprungszeugnissen und Rechnungen erforderlich.

(3) Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versands eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden; diese hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Art, Menge und Gewicht der Waren, Versandart. Auf allen Versandpapieren sind die vorgeschriebenen und zur ordnungsgemäßen und irrtumsfreien Abwicklung notwendigen Angaben zu machen (z.B. Versandadresse, Anzahl der Versandstücke etc.). Das gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für

den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich. Verzögerungen, Mehrkosten sowie Schäden, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Sofern wir keine Vorgabe zur Verpackung geben, sind die Waren handelsüblich zu verpacken. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Verluste und Beschädigungen, die während des Transports einschließlich des Entladens bis zur Abnahme in unseren Werken entstehen, haftet der Lieferant. Der Lieferant hat daher für seine Lieferungen eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

(5) Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Lieferant die für uns günstigste und geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen. Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, bestimmen wir den Frachtführer, der rechtzeitig bei uns zu erfragen ist. Bei diesem sind die versandfertigen Sendungen per Fax zu avisieren. Das Frachtgut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung unter Berücksichtigung der Transportsicherheit der zulässig kostengünstigste Frachtsatz berechnet wird.

(6) Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung inkl. Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von uns angegebene Versandadresse oder mit Aufstellung und Abnahme in unserem Werk über. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich ist. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.

(7) Soweit die vom Lieferanten für uns hergestellten Waren für den Export benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.

(8) Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

(9) Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten. Wir sind berechtigt, den Lieferanten eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann.

§ 6 Geheimhaltung, Weitergabe oder Übertragung an Dritte, Überlassung von Unterlagen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, z.B. Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Herstellung der Lieferung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von uns angefertigten Zeichnungen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind oder von uns öffentlich zugänglich gemacht wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Sämtliche durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen dürfen im Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Herstellung und Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

(2) Der Lieferant ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch im vorvertraglichen Stadium und nach Abwicklung der einzelnen Aufträge verpflichtet. Auf unser Verlangen, spätestens aber nach Auftragsabwicklung, sind sämtliche von uns überlassenen Gegenstände, Aufzeichnungen, Dateien und Unterlagen, einschließlich angefertigter Kopien, vollständig an uns zurückzugeben oder nach Abstimmung mit uns zu vernichten. Über die Vernichtung ist uns innerhalb angemessener Frist ein Vernichtungsnachweis vorzulegen.

(3) Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

(4) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Zulieferanten sich entsprechend verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der vorliegenden Geschäftsverbindung werben.

(5) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben oder werden

unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

(6) Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt und berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

(7) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen.

(8) Unterlagen aller Art, die wir für den Einsatz, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Einstandsverpflichtung Lieferung, Höhere Gewalt

(1) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die bestellten Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Lieferant hat in jedem Fall – auch ohne Verschulden – für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

(2) Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Ausspernung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen, Energiekrisen und andere unabwendbare Ereignisse (z.B. Pandemien, Epidemien), die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme der Ware. Kann die Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits in Verzug befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verpflichtungen den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 8 Schutzgesetze, Qualitätssicherung, Dokumentation

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass er für alle Produkte, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einhält und sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

(2) Lieferanten, die Betriebs- und Hilfsstoffe für unsere Produktion liefern, sind verpflichtet, aufbauend auf der internationalen Norm ISO 9001:2000 ein Qualitäts-Management-System zu unterhalten mit der Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistungen.

(3) Der Lieferant hat sich bei uns zur Sicherstellung von Qualität und Funktion seiner Produkte Kenntnis über deren weiteren Verwendungszweck zu verschaffen.

(4) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten ein vergleichbares Qualitäts-Management-System unterhalten, das die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufteile, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen sowie extern veredelter oder sonst behandelte Teile sicherstellt. Weitere Einzelheiten sind in den individuellen Vereinbarungen zur Qualität, möglichst in schriftlicher Form, zwischen den Parteien zu regeln.

(5) Der Lieferant hat seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen bzw. Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter, Werkprüfzeugnisse und/ oder Analysezertifikate mit der Lieferung zu übergeben. Er stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns diese Dokumente nicht oder verspätet liefert. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren, soweit diese für uns zugänglich sind.

§ 9 Untersuchung, Mängelanzeige, Abnahme

(1) Die Pflicht zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst, wenn die Lieferung an dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige bzw. ein Lieferschein vorliegt. Ist eine Abnahme nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, beginnen diese Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Soweit Kaufrecht anwendbar ist und nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Lieferungen durch uns, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge durch uns ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung, dem Lieferanten angezeigt wird. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist hierbei auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Wir behalten uns vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mängelrüge entstehenden Kosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(2) Ist für den Liefergegenstand gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die sachlichen Abnahmekosten. Der Abnahmetermin ist, wenn er nicht bereits in der Bestellung festgelegt ist, spätestens eine Woche zuvor verbindlich anzugeben.

(3) Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zu unserer Verfügung und gehen nach Ersatz wieder in das Eigentum des Lieferanten über.

§ 10 Mängelanspruch, Schadenersatzanspruch, Verjährung, Rückgriff, Mangelvermutung

(1) Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übertragen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

a) Im Reklamationsfall ist er verpflichtet, uns für die durch die Bearbeitung der Reklamation entstandenen Mehraufwendungen, z.B. für die Mängelrüge, einen Pauschalbetrag von 100 Euro zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes und uns der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

b) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, wahlweise Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – auf Kosten des Lieferanten ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

(2) Für das vom Lieferanten gefertigte oder gelieferte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag verjähren unsere Sachmängelansprüche und Rechte mit Ablauf von 36 Monaten nach Auslieferung der unter Verwendung der Liefererzeugnisse hergestellten IMO-Produkte, spätestens jedoch mit Ablauf von 60 Monaten seit der Lieferung an uns, bzw. der Abnahme durch uns oder einen von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit maximal 60 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, für

Ersatzteile beträgt sie 36 Monate nach Einbau/ Inbetriebnahme und endet spätestens 60 Monate nach Lieferung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Etwa eintretende Stillstandzeiten, welche auf Mängel der Lieferung/ Leistung zurückzuführen sind, werden der Gewährleistungszeit hinzugerechnet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vorbenannten Verjährungsfristen entsprechend für den Fall, dass der Lieferant eine Beschaffheits- und bzw. oder Haltbarkeitsgarantie oder eine sonstige selbständige oder unselbständige Garantie für seine Produkte, Arbeiten oder Leistungen übernommen hat.

(3) Die Verjährungsfrist in Abs. 2 von 60 Monaten gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche auf Mängeln der Lieferung oder Leistung beruhen sowie für Ansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen und das Gesetz hierfür keine längeren Verjährungsfristen vorgesehen hat. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich in diesen Fällen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

(5) Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte, reparierte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.

(6) Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

(7) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

(8) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 tritt die Verjährung in den Fällen der Absätze 6 und 7 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 60 Monate nach Ablieferung durch den Lieferanten.

(9) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

§ 11 Mangelfolgeschaden, Produkthaftung, Rückruf

(1) Bei schuldhafter Lieferung mangelhafter Ware sowie bei schuldhafter Pflichtverletzung, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entsteht, z.B. bei einer Aufklärungs- oder sonstigen Beratungspflicht, können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens, auch für den von uns unseren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Schaden, verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den wir, unsere Abnehmer und sonstige Dritte durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an dem Liefergegenstand selbst erlitten haben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 12 Haftungsfreistellung, Versicherungsschutz, Sonstige Freistellung

(1) Für Mängel an der Ware sowie die daraus resultierenden Schäden, die bei uns oder Dritten eintreten, stellt uns der Lieferant von der daraus resultierenden Haftung insoweit frei von Ansprüchen Dritter, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung. Er ist verpflichtet, Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die wegen der vom Lieferanten verursachten Produktmängel erforderlich wurde.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung im erforderlichen Umfang abzuschließen und aufrechtzuerhalten, mindestens aber mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Versicherungsjahr. Der Umfang muss sich auch auf Ansprüche nach ausländischen Rechtsvorschriften erstrecken. Etwaige Ausschlüsse für bestimmte Länder sind uns vorab mitzuteilen. Vom Versicherungsumfang müssen zudem mindestens umfasst sein etwaige Ansprüche, die von einer sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung erfasst werden, namentlich u.a. etwaige Ansprüche betreffend des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wegen Verbindung, Vermischung und Verarbeitung, wegen Weiterbe- und -verarbeitung, wegen Aus- und Einbaukosten, wegen Ausschussproduktionen sowie wegen Kosten betreffend Prüfung und Sortierung. Auf Verlangen ist uns eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice auszuhändigen.

§ 13 Schutzrechte, Freistellung

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Schweiz oder USA veröffentlicht ist.

(2) Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

(3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

(5) Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes vollumfänglich auf erstes Anfordern hin freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, auf unsere Anforderungen hin, uns Nachweise in vollständigem Umfang zu überlassen, aus denen sich ergibt, dass die Vorgaben des Mindestlohngesetzes eingehalten werden. Im Übrigen versichert der Lieferant, sämtliche Vorgaben des Mindestlohngesetzes vollständig und nachweisbar einzuhalten. Gleiches gilt für die von ihm eingeschalteten eigenen Lieferanten bzw. Subunternehmer.

§ 14 Verwendung von Fertigungsmitteln, Versicherung, Eingangskontrolle, Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- oder Modellkosten einschließt, wird vereinbart, dass Werkzeuge und Modelle unser Eigentum sind. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt oder bezahlt werden, dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Vertragsprodukte einzusetzen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist verpflichtet, an unseren Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Sofern wir selbst Sachen beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder

Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen. In solchen Fällen sind uns die beigegebenen Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Mehraufwendungen wegen Materialfehler und Maßabweichungen an den beigegebenen Rohmaterialien dürfen uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung dieser Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigegebenen Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen. Die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns einzustellen.

(6) Soweit die uns gemäß Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigen, werden wir auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

(7) Der Lieferant überträgt uns an den für uns nach unseren Fertigungsunterlagen und/oder mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Produkte bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die von unserem Lieferanten in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden, werden spätestens mit Bezahlung durch uns unser Eigentum. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennen wir nicht an.

§ 15 Arbeiten auf dem Firmengelände

Handelt es sich bei der Bestellung um die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen auf unserem Werksgelände, dann gilt unsere „Betriebsordnung für Fremdfirmen“.

§ 16 Liefervorschrift Elektrotechnik, Anforderung Elektrogeräte

Bei Bestellungen von elektrischen Geräten und Maschinen ist deren elektrische und elektronische Ausführung gemäß unserer zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung gültigen „Liefervorschrift Elektrotechnik elektrische Geräte und Maschinen“ zu berücksichtigen. Mit seiner Auftragsbestätigung akzeptiert der Lieferant diese als bindend. Änderungen die der Ausführung gemäß dieser Liefervorschrift widersprechen, müssen zuvor schriftlich durch uns freigegeben sein. Die Liefervorschrift wird dem Lieferanten auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 17 Regelungen zu elektronischen Geräten und Installationen

Der Lieferant haftet dafür, dass die durch ihn gelieferten elektrischen Geräte und damit verbundene Installationen keinerlei Ausfall und/oder Störung von Anlagen und/oder Netz bei uns verursachen. Der Lieferant hat eine umfassende Prüfung vor Erbringung seiner Leistungen zur Vermeidung von derartigen Ausfällen und/oder Störungen vorzunehmen und nachzuweisen. Wenn der Lieferant seine diesbezüglichen Pflichten verletzt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 18 Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

(1) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die nach unseren Fertigungsunterlagen, Prototypen, Mustern oder Modellen hergestellten Fertigungsmittel und Produkte sowie die für uns und auf unsere Kosten entwickelten und hergestellten Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Konstruktionen etc.), Fertigungsmittel und Produkte, insbesondere auch Software.

(2) Etwaige gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte sowie Nutzungsrechte bezüglich der vorstehenden Ziffer § 18 (1) aufgeführten Fertigungsmittel und Produkte stehen allein uns zu. Bezüglich vorbenannter Fertigungsmittel und Produkte sollen wir in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Lieferanten in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte. Eingeschlossen ist das ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung, alle im Rahmen der speziell für uns und auf unsere Kosten erfolgten Entwicklungen gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

(3) Bezüglich Software erhalten wir insbesondere das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Programme und Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, u.a. in beliebiger Weise Programme in eigenen oder fremden Betrieben laufen zu lassen, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorzuführen oder über Standleitungen oder drahtlos zu übertragen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Lieferan-

ten, Programme und Dokumentationen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und hierdurch geschaffenen Leistungsergebnissen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Programme und Dokumentationen zu verwerten.

Wir sind frei, ohne Zustimmung des Lieferanten, einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

Nach erfolgter Abnahme können wir jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Programme (einschließlich Quellprogramme), der Dokumentationen und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert. Soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Lieferanten aufgezeichnet sind, tritt an Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen. Wir können dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Lieferant berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahren und ausschließlich zu Beweis-zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopie zurückzubehalten.

Der Lieferant ist in jedem Fall daran gehindert, die Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich geänderten Form weiterzugeben. Ferner wird er alle Kenntnisse darüber, in welcher Weise die Programme durch uns genutzt werden, vertraulich behandeln.

§ 19 Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

(3) Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

(4) Der Lieferant wird die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen (u.a. EU-Konfliktmineralien Verordnung) und Vorordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz, zum Umgang mit Mitarbeitenden sowie zum Schutz von Menschenrechten einhalten. Der Lieferant hat darüber hinaus die Anforderungen aus dem Verhaltenscodex für Geschäftspartner sowie die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend handeln.

Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt.

(5) Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer (1) bis (4) unverzüglich aufzuklären und uns über die erzielten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren.

§ 20 Datenschutz

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mittels elektronischer Datenverarbeitung nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 21 Verpflichtung Einhaltung Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie weiterer einschlägiger Regelungen, Verordnungen und Richtlinien

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und sonstigen einschlägigen Regelungen, Vorschriften und Empfehlungen zum Sicherheits-, Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz und sonstige Schutzvorschriften einzuhalten und durch entsprechende angemessene betriebliche Maßnahmen etwaige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Wir weisen ausdrücklich auf die Einhaltung sämtlicher berufsgenossenschaftlicher Empfehlungen hin.

(2) Bei seinen Lieferungen verpflichtet sich der Lieferant, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland sowie weitere für das Geschäft geltende Rechtsvorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten. Eine Auflistung findet sich auf

unserer Unternehmenswebsite. Der Lieferant erbringt die erforderlichen Nachweise im anwendbaren gesetzlichen Rahmen und weist uns die Einhaltung auf Anforderung hin nach.

(3) Der Lieferant spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die geltenden Verordnungen frei bzw. entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit diesen zusammenhängen.

Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte schriftliche Freigabe durch uns erforderlich.

§ 22 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Unwirksamkeit einer Bedingung

(1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand Pforzheim. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.

(2) Erfüllungsort ist am Geschäftssitz von uns.

(3) Für alle Rechtsfragen zwischen dem Lieferanten und uns, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, gilt ausschließlich, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.